

100. Darf ein Wechselschuldner, dem ein Recht auf Wechselprolongation eingeräumt ist, dies dem Gläubiger nur entgegenhalten, wenn er ihm rechtzeitig den Prolongationswechsel zur Verfügung gestellt hat?

V. Zivilsenat. Ur. v. 26. April 1922 i. S. B. (Wehl.) w. F. (R.).
V 585/21.

I. Landgericht Koblenz, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Köln.

Die Klägerin klagt im Wechselprozeß auf Zahlung von 600 000 *M* nebst Zinsen und Wechselunkosten aus 5 vom Beklagten am 25. November 1920 gezogenen, am 25. Februar 1921 fälligen, vom Bezogenen nicht akzeptierten, mangels Zahlung rechtzeitig protestierten Wechselfn, die vom Beklagten an die Klägerin indossiert waren. Der Beklagte wandte unter Berufung auf einen Vertrag vom 15. Oktober 1920 Stundung der Wechselerforderung für so lange Zeit ein, als die

Waren (Holz) von der belgischen Regierung, für die sie bestimmt waren, noch nicht bezahlt seien. Die Klägerin bestritt, daß aus dem Abkommen vom 15. Oktober 1920 der Beklagte, der übrigens dabei gar nicht Vertragspartei gewesen sei, Stundung beanspruchen könnte, zumal er unterlassen habe, rechtzeitig Prolongationswechsel zu übersenden. Der Beklagte machte hiergegen geltend, daß eine Pflicht zur rechtzeitigen Übersendung von Prolongationswechseln nur für den Schuldner bestehe, nicht aber für den vorliegenden Fall anzunehmen sei, in dem die Wechsel für erst noch zu liefernde Ware im voraus, gewissermaßen auf Kredit, gegeben seien. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrag unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

... Zu prüfen ist lediglich die Frage, ob der Beklagte der Klage aus den von ihm gezogenen, von ihm an die Klägerin indossierten, von dieser mangels Zahlung protestierten Wechseln die Einrede der Prolongation entgegenhalten kann, was das Landgericht angenommen, das Berufungsgericht verneint hat. Der Auffassung des Berufungsgerichts muß beigeplichtet werden. Der Beklagte entnimmt seinen Anspruch auf Prolongation aus der Vereinbarung vom 15. Oktober 1920, während die Klägerin bestritt, daß der Beklagte überhaupt Vertragspartei dabei gewesen sei und das Abkommen mit unterzeichnet habe, das sich übrigens auf die hier eingeklagten Wechsel gar nicht beziehe. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob der Beklagte das Abkommen vom 15. Oktober 1920 mit unterschrieben habe oder nicht. Denn wenn es vom Beklagten nicht unterschrieben sein sollte, so könnte er sich nicht auf das nur zwischen den Parteien, die den Prolongationsvertrag geschlossen haben, wirkende Prolongationsversprechen berufen; aber auch wenn dies der Fall wäre, würde es seine Verurteilung nicht ausschließen. Denn er oder N., auf den die — nicht akzeptierten — Wechsel gezogen sind, hätte vor Fälligkeit der Klagewechsel neue Wechsel anbieten müssen. Da er dies nicht getan, könne er sich auf ein Prolongationsversprechen nicht mehr berufen. Die Behauptung des Beklagten, daß die von dem Prolongationsabkommen betroffenen Klagewechsel eine Vorleistung von ihm auf noch zu lieferndes Holz, also Kreditwechsel seien, und daß in einem derartigen Falle die Pflicht, die Prolongationswechsel rechtzeitig anzubieten, nicht bestehe, erklärt das Berufungsgericht für unerheblich, da gerade bis zur Abwicklung des Holzgeschäfts durch Abnahme und Bezahlung seitens der belgischen Regierung die Prolongation der Wechsel erfolgen sollte. Diese Auffassung wird von der Revision ohne Erfolg beanstandet. War der Beklagte der Kreditgeber, der der Klägerin, der Kreditnehmerin, zur Kreditgewährung Wechsel

mit der Abrede gab, daß sie prolongiert werden müßten, so sei, wie die Revision erklärt, die Klägerin auch verpflichtet gewesen, diese Abmachung zu halten; hier wäre es ihre Sache gewesen, Kreditverlängerung zu beantragen, so daß der Regelfall, daß der Wechselschuldner den Prolongationswechsel rechtzeitig anbieten müsse, hier nicht vorliege.

Wenn auch das Reichsgericht, soweit ersichtlich, bisher keine Veranlassung gehabt hat, zur Frage der Verpflichtung zur rechtzeitigen Einsendung von Prolongationswechseln Stellung zu nehmen, so liegt doch eine Reihe von Urteilen von Oberlandesgerichten vor, die sämtlich die Auffassung vertreten, daß der Wechselschuldner, der an sich auf ein Prolongationsversprechen sich berufen könnte, dies dann nicht darf, wenn er nicht dafür gesorgt hat, daß der Wechselgläubiger rechtzeitig bei Verfall des Wechsels im Besitze des Prolongationswechsels ist. Dies wird zutreffend damit begründet, daß der Wechselgläubiger in der Lage sein müßte, sich durch Begebung der zweiten Tratte die Mittel zur Einlösung der ersten zu beschaffen. Dies entspreche der im Handel herrschenden Verkehrssitte. Daher sei es Pflicht dessen, der von dem Prolongationsversprechen Gebrauch machen wolle, dem Wechselgläubiger rechtzeitig den Prolongationswechsel zur Verfügung zu stellen oder doch anzubieten (Celle vom 13. Juli 1892 in Seuff. Arch. Bd. 48 Nr. 9; Dresden vom 14. Januar 1898 in DZJ. 1899 Sp. 260; Kammergericht vom 8. Mai 1899 in RGBl. 1899 S. 51; Dresden vom 13. Dezember 1904 in Seuff. Arch. Bd. 60 Nr. 106; Hamburg vom 29. Januar 1909 in Recht 1909 Nr. 1403). In einem Urteil vom 27. März 1909 (Sächs. Arch. f. Rechtspflege 1909 S. 565) hat das Oberlandesgericht Dresden unter Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes anders entschieden, weil der Kläger den Wechsel nicht ausgeben durfte, daher der neuen, ihm einen Tag nach Fälligkeit des alten Wechsels übersandten Prolongationswechsels nicht bedurfte, um sich damit Deckung für Einlösung des alten zu beschaffen, und damit der Grund entfalle, der sonst die wirksame Verufung auf die Prolongationsabrede von der Einsendung des Prolongationswechsels noch vor dem Verfall des alten Wechsels abhängig mache.

In keinem dieser zu billigen Urteile wird ein Unterschied gemacht zwischen dem die Prolongationsabrede in Anspruch nehmenden Wechselschuldner als Kreditnehmer und als Kreditgeber. Ob der in diesen Urteilen vertretene Standpunkt unter allen Umständen auch dann aufrecht zu erhalten ist, wenn der Wechsel nicht auf Schuld, sondern auf Kredit gegeben ist, bedarf hier keiner Entscheidung, da der für diesen Standpunkt maßgebende Grund nach der eigenen Erklärung des Beklagten auch hier zutrifft. Er hatte behauptet, S. (der Vertreter der Klägerin) habe die Wechsel erhalten, um ihm zu ermöglichen, in Bayern Holz zu kaufen als Ersatz für das mangelhafte in Andernach

lagernde Holz. Sollte also die Klägerin die Wechsel im Interesse des Beklagten verwerten zur Beschaffung des ihm zu liefernden Holzes, dann mußte er auch die Klägerin durch rechtzeitige Zurverfügungstellung von Prolongationswechseln in den Stand setzen, die Wechsel am Verfalltag einzulösen. Wie der Beklagte selbst erklärt, konnte die Klägerin die Wechsel zu Geld machen, um liefern zu können; nach seiner weiteren Angabe mußte er ihr die Mittel an die Hand geben, damit diese überhaupt die versprochene Ersatzleistung beschaffen konnte. Dies sollte, wie aus dem Abkommen vom 15. Oktober 1920 erhellt, durch „an Zahlungsstatt gegebene“, zu diskontierende Wechsel geschehen. Damit stellte sich die Hingabe dieser Wechsel wirtschaftlich als eine Art von Voranschuß auf den Kaufpreis dar, die aber den Zweck, der Klägerin den Ankauf des Holzes zu ermöglichen, nur dann erfüllte, wenn sie so oft und so lange erneuert wurden, bis die Klägerin nach Genehmigung und Bezahlung der Ware durch die belgische Regierung an den Beklagten in den Besitz des bis dahin gestundeten Kaufpreises gelangte. Hieraus ergibt sich die Pflicht einerseits der Klägerin zur Prolongation der Wechsel bis zur Bezahlung durch die belgische Regierung, anderseits des Beklagten, die Klägerin ebenso lange mit Prolongationswechseln zu versehen. Denn andernfalls würde die Klägerin bei Eintritt der Verfallzeit der Wechsel, ehe sie in Besitz der Kaufsumme gelangt war, derselben Zahlungsschwierigkeit ausgesetzt gewesen sein, vor der sie durch Hingabe der Klagewechsel bewahrt werden sollte. Ob die Klägerin etwa die Wechsel tatsächlich zur Beschaffung des Holzes nicht verwendet, sie vielmehr bis zur Fälligkeit an sich behalten hat, würde an der Verpflichtung des Beklagten zur rechtzeitigen Einlösung der Prolongationswechsel nichts ändern, da einmal, falls die Klägerin die erforderlichen Mittel sich anderweitig beschafft hätte, dies dem Beklagten unbekannt geblieben sein wird, und da ferner die Klägerin jedenfalls Anspruch auf Bestehenbleiben der durch Hingabe der ersten Wechsel gewährten wechselfähigen Sicherung hatte. Zur Erhaltung ihrer wechselfähigen Rechte war sie daher beim Ausbleiben von Prolongationswechseln nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, Protest zu erheben und rechtzeitig Klage anzustellen. Ergibt sich aus dieser Sachlage die Verpflichtung des Beklagten zur Gewährung von Prolongationswechseln, so fehlt es weiter auch an einem Grunde, aus dem hier eine Ausnahme von dem Regelfall der Verpflichtung, die Prolongationswechsel rechtzeitig anzubieten oder zu gewähren, anzunehmen wäre. Dies gilt schon deshalb, weil hier die Kreditgewährung durch die Hingabe der Wechsel, wenn sie nicht für schon geliefertes Holz gegeben sind, zugleich sich als eine Vorleistung auf den gestundeten Kaufpreis darstellt. Dazu kommt aber noch ein wesentlicher Umstand. Der Beklagte hatte die Klägerin solange mit

Prolongationswechsell zu versehen, als diese zur Stundung verpflichtet war, d. h. bis die belgische Regierung gezahlt hatte. Da deren Zahlung an den Beklagten zu erfolgen hatte, der dann, wie angenommen werden muß, unverzüglich die Klägerin bezahlen mußte, so konnte nur er, nicht aber diese, wissen, ob ein Bedürfnis, die Klägerin mit Prolongationswechsell zu versehen, bestand. Auch hieraus ergibt sich keine Anbietungspflicht. . . .